

Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Betreff: Beschlussfassung zur Änderung der Gästetaxesatzung (vormals Kurtaxesatzung)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 15.11.2022, die Gästetaxesatzung (Anlage 1) auf der Grundlage der vorliegenden Gästetaxekalkulation (Anlage 2).

Kurort Oberwiesenthal, den 08.11.2022

gez. Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

Abstimmungsergebnis:

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal ist angehalten, aufgrund von geplanten strukturellen Veränderungen und absehbaren Kostensteigerungen bei den Aufwendungen für die touristischen Einrichtungen die Kurtaxesätze neu zu berechnen und die Satzung entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen an den aktuellen Stand anzupassen. In diesem Zusammenhang soll die Abgabe auch von Kurtaxe in Gästetaxe umbenannt werden.

Aus der Höhe der ermittelten Sätze ist erkennbar, dass die alten Kurtaxebeiträge nicht mehr ausreichend waren, um die vorhandene Infrastruktur mit der derzeitigen Kostenentwicklung erhalten zu können. Ziel war es außerdem, in jedem Jahr Mittel für die Tourismusförderung und -weiterentwicklung sowie für notwendige Investitionen zu generieren. Kosten für Werbung und Marketing können allerdings nicht aus der Gästetaxe finanziert werden.

In der beiliegenden Kalkulation für die Jahre 2023 bis 2027 wurden die Kosten jeweils ganzjährig ermittelt und den durchschnittlichen Übernachtungszahlen der Jahre 2015 bis 2019 gegenübergestellt. Die Jahre 2020 und 2021 wurden aufgrund der durch die Corona-Pandemie verfälschten Daten nicht hinzugezogen. Für Tourismusentwicklung und Investitionen wurde ein jährlicher Betrag von 140.000 Euro angesetzt. Damit ergibt sich ein neuer Gästetaxesatz in Höhe von 3,00 Euro pro Übernachtung.

Bei der Festlegung der Gästetaxesätze ist zu beachten, dass diese nach Abführung der Umsatzsteuer den Wert der in der Kalkulation ermittelten Aufwendungen nicht überschreiten dürfen. Weiterhin ist zu beachten, dass der Gästetaxesatz durch 2 teilbar sein muss, um die Ermäßigungen (50 %) berechnen zu können. Außerdem hat die Kommune einen angemessenen Eigenanteil an den gästetaxefähigen Aufwendungen zu tragen, da auch für die Einwohner ein entsprechender Nutzen vorhanden ist.

Auf der Grundlage der Steigerung der Gästetaxe von 2,10 auf 3,00 Euro errechnet sich für den Bereich des Ortsteiles Hammerunterwiesenthal ein Gästetaxesatz in Höhe von 1,70 Euro.

Für die Ermittlung der Jahresgästetaxe wird davon ausgegangen, dass die Nutzung durchschnittlich 28 Tage pro Jahr erfolgt (von der Rechtsprechung anerkannt). Die Jahresgästetaxe würde dann 84,00 Euro pro Person betragen.

In Anlage 1 wurde die überarbeitete Gästetaxesatzung beigelegt. Änderungen zur Vorgängersatzung wurden rot gekennzeichnet. Durch Umformulierungen und die Anpassung an die Mustersatzung des SSG würde die Gegenüberstellung aller Änderungen von alt zu neu den Rahmen sprengen.

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Änderungen:

- Erhöhung des vollen Satzes von 2,10 Euro auf 3,00 Euro,
- Erhöhung des vollen Satzes für den Ortsteil HUW von 1,20 Euro auf 1,70 Euro
- Erhöhung der Jahreskurtaxe von 63,00 Euro auf 84,00 Euro
- Befreiung für den Sportbereich wurde gelöscht, da überwiegend beruflich veranlasst
- neu: Befreiung für Begleitpersonen für Schwerbehinderte – vorher keine Befreiung
- Befreiung der vierten und jede weitere Person – vorher die fünfte und jede weitere Person
- Befreiung der dritten und jede weitere Person bei Jahresgästetaxe – vorher die fünfte und jede weitere Person (jedoch der volle Preis auch bei der 2. Person des Haushalts)
- Gültigkeit ab 01.04.2023

Im Ergebnis der Vorberatung der Gästetaxesatzung im Verwaltungsausschuss wurden am aktuellen Satzungsentwurf noch folgende Änderungen vorgenommen:

- im § 2 Absatz 1 letzter Satz wurde „außerhalb der Heizperiode“ gestrichen
- der Gästetaxesatz für den Ortsteil Hammerunterwiesenthal wurde von 1,80 Euro auf 1,70 Euro geändert
- im § 4 Absatz 1 Punkt 4 wurde die Nachweisführung für die Begleitperson auf den Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen B reduziert
- die Befreiung für die Teilnehmer an Wettkämpfen und Trainingslagern wurde ganz gestrichen, da Personen im Leistungssport über die Ausübung des Berufes bereits befreit sind.

Die Gästetaxesatzung soll in der nichtöffentlichen Sitzung zunächst noch einmal vorberaten werden. Bis dahin wird auch eine Maßnahmenliste zur Erhöhung der Attraktivität des Museums im K3 vorgelegt.

In der anschließenden öffentlichen Sitzung ist dann die Beschlussfassung zur Gästetaxesatzung geplant.

**Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe
(Gästetaxe-Satzung)
vom**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 1, 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des § 24 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

(1) Die Stadt Kurort Oberwiesenthal erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen sowie für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumten Möglichkeiten für die Nutzung weiterer Angebote in ihrem Stadtgebiet eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und sonstigen Angebote tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten im Sinne von Satz 1 gehören auch solche, die zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellt, genutzt oder durchgeführt werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2 Gästetaxepflicht

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in Kurort Oberwiesenthal Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind. Unterkunft im Stadtgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Gästetaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich

sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden.

(2) Gästetaxepflichtig sind unter Maßgabe des Absatzes 1 auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.

(4) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig:

Zone 1	3,00 EUR
Zone 2	1,70 EUR

Als Zone 2 wird das Gebiet des Ortsteiles Hammerunterwiesenthal bezeichnet. Alle anderen Gebiete der Stadt fallen unter die Zone 1. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet. Die Gästetaxe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Jahregästetaxe nach Abs. 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Gästetaxe nur bis zur Höhe der Jahregästetaxe erhoben.

(2) Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahregästetaxe zu entrichten. Diese beträgt das 28-fache des Tagessatzes. Von der pauschalen Jahregästetaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn durch den Gästetaxepflichtigen glaubhaft gemacht wird, dass er die Wohnung oder sonstige Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat, insbesondere durch Vermietung, Baumaßnahmen, Krankheit oder berufliche Verpflichtungen.

(3) Die Erhebung der Gästetaxe unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Bei den in Absatz 1 aufgeführten Tagessätzen handelt es sich um Bruttobeträge, die die gesetzliche Umsatzsteuer bereits einschließen.

§ 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht

(1) Von der Zahlung der Gästetaxe sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. ortsfremde Personen, die sich zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes in der Stadt aufhalten,
3. Teilnehmer an Schulfahrten,
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen B nachgewiesen wird,
5. die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder Gästetaxe entrichtet wird.
6. bei Anwendung von § 3 Absatz 2 (pauschale Jahreskurtaxe) jede weitere Person einer Familie, wenn für zwei Familienmitglieder die pauschale Jahreskurtaxe entrichtet wird. Wenn mehrere Unterkünfte (Objekte) pro Familie vorhanden sind, wird die Befreiung pro Unterkunft ermittelt.

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. Schüler, Studenten und Auszubildende
3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird,
4. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Seminaren.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage geeigneter Nachweise zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(3) Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände entsprechend Abs. 1 zusammen, so wird die Ermäßigung nur einmal gewährt.

§ 6 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte
- den Namen und Vornamen des Gästetaxepflichtigen
- den An- und Abreisetag
- die Anzahl der Kinder unter 7 Jahren

(2) Personen, die die pauschale Jahresgästetaxe entrichten, erhalten eine Gästekarte, die die Nummer der Gästekarte, den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers, den Gültigkeitszeitraum und den Gästetaxebetrag enthält.

(3) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.

(4) Die Gästekarte berechtigt im angegebenen Zeitraum zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

(1) Die nach Tagessätzen bemessene Gästetaxe entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt. Sie wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthaltstag in der Stadt.

(2) In den Fällen des § 3 Absatz 2 (pauschale Jahresgästetaxe) entsteht die Gästetaxeschuld am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt. Die pauschale Jahresgästetaxe ist bei Zuzug und Wegzug anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, für die eine Gästetaxeschuld besteht. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten sind die Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; hierbei ist auf deren Inbesitznahme bzw. auf deren Besitzaufgabe abzustellen. Die pauschale Jahresgästetaxe wird durch schriftlichen Bescheid erhoben und wird

einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Heil oder Kurzwecken betreut bzw. einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen mit den von der Stadt zur Verfügung gestellten amtlichen Meldescheinen bei der Stadtverwaltung an- bzw. abzumelden. **Die amtlichen Vordrucke sind der Satzung als Anlagen beigelegt.**

(2) Die Ausgabe der Meldescheine wird von der Stadt registriert. Die Verwendung der Meldescheine ist vom Meldepflichtigen nach Abs. 1 bzw. dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten lückenlos nachzuweisen. Der Meldepflichtige hat dafür zu sorgen, dass der/die Meldeschein/e für die bei ihm verweilende/n Person/en innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vollständig ausgefüllt wird/werden und die gesammelten Meldescheine eines Monats jeweils bis zum zehnten Werktag des darauffolgenden Monats bei der Stadt vorliegen.

(3) Daneben sind Reiseunternehmer meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer entrichteten Entgelt auch die **Gästetaxe** enthalten ist. Die Meldung ist vom Reiseunternehmer nach der Ankunft beim Quartiergeber zu erstatten.

(4) **Gästetaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten haben (§ 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 7 Absatz 2), sind verpflichtet, sich innerhalb von zehn Werktagen nach Zuzug anzumelden und sich unverzüglich nach Wegzug abzumelden. Bei Wochenendhäusern Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten ist anstatt auf den Zuzug und Wegzug auf deren Inbesitznahme bzw. auf die Besitzaufgabe abzustellen.**

(5) Die **Gästetaxesatzung** muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die **Gästetaxeerhebung** beauftragten Personenkreis vorliegen.

(6) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem **Bundesmeldegesetz (BMG)** bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 5 unberührt.

(7) Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsprechend den Absätzen 1 bis 4 ist die Stadt berechtigt, die Erhebungsgrundlagen durch Schätzung zu ermitteln und die **Gästetaxe** gegenüber dem Meldepflichtigen durch Bescheid festzusetzen.

§ 9 Tourismusförderung

(1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und der Kundenpflege kann die Stadt bei den **Gästetaxepflichtigen (§ 2)** die folgenden Angaben erheben:

- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte, Bekannte)
- Reiseanlass (privat, touristisch, geschäftlich)
- Organisationsform (Reisebüro, individuell)
- Gruppengröße (allein, Ehepaar, Familie)
- Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft, Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
- Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn, Bus, PKW)
- Beherbergungsform (Hotel, Pension, FW, Privat)
- Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung
- Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort
- Alter des Gastes und mitreisender Personen

(2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

§ 10 Einzug und Abführung der **Gästetaxe**

(1) Die nach § 8 **Absatz 1** Meldepflichtigen haben die **Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen** einzuziehen und monatlich bis zum zehnten Werktag des Folgemonats mit den gesammelten Meldescheinen entsprechend § 8 Abs. 2 an die Stadt abzuführen. **Die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge sind in einer Abrechnung einzeln aufzuschlüsseln. Sofern der Betrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat, ist eine Fehlmeldung abzugeben.**

(2) Die meldepflichtigen Reiseunternehmen gemäß § 8 Abs. 3 haben die **Gästetaxe** nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 10 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.

(3) Die Aufbewahrung und Abrechnung der **Gästetaxe** hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

(4) Die Meldepflichtigen nach § 8 sowie der mit dem Einzug und der Abrechnung der **Gästetaxe** beauftragte Personenkreis haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der **Gästetaxe** nach Maßgabe der vorliegenden Satzung. Sie können

als Haftungsschuldner durch Haftungsbescheid zur Zahlung herangezogen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Meldepflichtiger nach § 8 Absatz 1 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht oder nicht fristgerecht bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,
2. als Kurtaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
3. als Kurtaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 4 sich nicht innerhalb von 10 Werktagen nach einem Zuzug oder der Inbesitznahme einer Baulichkeit bei der Stadt anmeldet,
- (4) als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 10 Absatz 2 die Kurtaxe nicht unverzüglich nach Ankunft beim Quartiergeben abführt, obwohl die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
- (5) entgegen § 10 Absatz 1 die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
- (6) entgegen § 10 Absatz 1 die eingezogene Kurtaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Stadt abführt,
- (7) entgegen § 10 Absatz 1 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht bis spätestens zum zehnten Werktag des Folgemonats abrechnet,
- (8) entgegen § 10 Absatz 3 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt

und es dadurch ermöglicht, die Kurtaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro gemäß § 24 Abs. 2 SächsVwKG geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

§ 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

(4) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Täter unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Stadt berichtet oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den

Jens Benedict
Bürgermeister



**Meldeschein
für die Beherbergungsstätte**
Registration form of hotels and lodgings



Rechtsgrundlage für die Erhebung der erfragten Daten sowie die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments für ausländische Gäste von Beherbergungsstätten sind die §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in Verbindung mit § 10 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGB-MG). Wer diesen Meldepflichten nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 BMG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 Abs. 3 BMG).

Unterschrift des Gastes

Meldeschein und Gästekarte

Rechtsgrundlage für die Erhebung der erfragten Daten sowie die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments für ausländische Gäste von Beherbergungsstätten sind die §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in Verbindung mit § 10 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG). Wer diesen Meldepflichten nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 BMG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 Abs. 3 BMG).



Meldeschein-Nr.

765510

Beherbergungsstätte / Unterkunft

1. Person
Nachname

Vorname

Heimatanschrift (Straße und Hausnummer)

Land

Postleitzahl

Ort

Ankunft (TT, MM, JJ)

Abreise (TT, MM, JJ)

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Bei ausländischen Gästen vom Beherbergungsbetrieb auszufüllen

1. Identitätsdokument vorgelegt ja nein

2. Angaben weichen vom Identitätsdokument ab ja nein

Wenn bei 2. „Ja“ angekreuzt wird, sind die Abweichungen kenntlich zu machen.

Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen

Zahl der Teilnehmer

Pass-Serien Nummer

Unterschrift des Vermieters

Unterschrift des Gastes / Reiseleiters

	Personenzahl	Übernachtungen	Kurbeitrag
Erwachsene	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		= €
Kinder (frei bis 6 Jahre)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
Jugendliche 7 bis 16 Jahre	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		= €
Schwerbehindert ab 50% (Nachweis erforderlich)	<input type="text"/> <input type="text"/>		= €
Tagung / Kongress			= €
Schüler, Studenten, Azubis (Nachweis erforderlich)	<input type="text"/> <input type="text"/>		= €
Sportgruppen/Klassenfahrten			= €
dienstlich			= €
Begleitperson			= €
		Kurbeitrag gesamt	= €

Gästekarte



Gästekarte



Name, Vorname des Gastes

Anreise

Abreise

Anzahl Kinder
unter 7 Jahren

Meldeschein-Nr.

765510

Betrag

Name, Vorname des Gastes

Anreise

Abreise

Anzahl Kinder
unter 7 Jahren

Meldeschein-Nr.

765510

Betrag

Gästekarte



Gästekarte



Name, Vorname des Gastes

Anreise

Abreise

Anzahl Kinder
unter 7 Jahren

765510

Betrag

Name, Vorname des Gastes

Anreise

Abreise

Anzahl Kinder
unter 7 Jahren

765510

Betrag

Planung Aufwendungen Fremdenverkehr 2023 bis 2027

Planungsprämissen:

1. Basis sind die Übernachtungszahlen der Jahre 2015 bis 2019

Die Übernachtungszahlen der Jahre 2020 und 2021 konnten nicht herangezogen werden, da während der Corona-Pandemie die Hotels und Pensionen zeitweise geschlossen werden mussten und somit keine touristischen Übernachtungen möglich waren. Das gilt ebenso für den Januar 2022. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation war das Wirtschaftsjahr 2022 außerdem noch nicht beendet.

2. Allgemeine Aufwandssteigerung jährlich 2,13 %

Für die Berechnung der jährlichen Aufwandssteigerung wurden die Ergebnisse des Inflationsrechners Deutschland 2022 genutzt. Danach wurde die Preissteigerung 2022 bis 2027 mit 11,2% angegeben. Die durchschnittliche jährliche Inflationsrate liegt bei 2,13 %.

3. Personalkosten nach Haushaltsplanentwicklung

Bei der Entwicklung der Personalkosten wurde von einer tariflichen Steigerung von 2,5 % pro Jahr ausgegangen.

4. Winterdienst:

Ansatz für die Gästetaxeberechnung sind durchschnittlich 20 % des Gesamtaufwandes, da dieser Anteil keine Pflichtaufgabe darstellt, aber dessen Durchführung für den Bereich Fremdenverkehr aufgrund der zahlreichen Hotels und Pensionen sowie Ferienwohnungen im Stadtgebiet unbedingt erforderlich ist.

Planung Fremdenverkehrsaufwendungen 2023 bis 2027

Verwendungszweck	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Mittelwert
	2023	2024	2025	2026	2027	
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Gästeinformation						
Verkaufsprovisionen	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00
Verkaufserlöse	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
Unkostenbeiträge	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00
Personalkosten	192.800,00	197.700,00	202.500,00	207.700,00	212.900,00	202.720,00
Raumkosten	17.900,00	18.800,00	19.200,00	19.609,00	20.027,00	19.107,20
Geräte/Ausstattungen	600,00	613,00	626,00	639,00	653,00	626,20
Mieten	8.300,00	8.477,00	8.658,00	8.842,00	9.030,00	8.661,40
Geschäftsausgaben/Büromaterial	3.000,00	3.064,00	3.129,00	3.196,00	3.264,00	3.130,60
Informationsmaterial	4.000,00	4.085,00	4.172,00	4.261,00	4.352,00	4.174,00
Verkaufsartikel	2.300,00	2.349,00	2.399,00	2.450,00	2.502,00	2.400,00
Kosten für Porto, Telefon, Fax, Internet	5.000,00	5.107,00	5.216,00	5.327,00	5.440,00	5.218,00
Dienstreisen/Weiterbildung	1.300,00	1.328,00	1.356,00	1.385,00	1.415,00	1.356,80
Versicherungen	1.500,00	1.532,00	1.565,00	1.598,00	1.632,00	1.565,40
Abschreibungen abzgl. Sonderposten	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Summe	232.100,00	238.455,00	244.221,00	250.407,00	256.615,00	244.359,60
Kurtaxemanagement						
Personalaufwendungen	36.200,00	37.100,00	38.000,00	39.000,00	40.000,00	38.060,00
Geschäftsaufwendungen	6.000,00	6.128,00	6.259,00	6.392,00	6.528,00	6.261,40
Datenverarbeitung	4.000,00	4.085,00	4.172,00	4.261,00	4.352,00	4.174,00
Summe	46.200,00	47.313,00	48.431,00	49.653,00	50.880,00	48.495,40
Touristische Infrastruktur Winter						
Beförderungsanteil aus dem Poolvertrag	-70.000	-70.000	-70.000	-70.000	-70.000	-70.000
Personalaufwendungen	49.400	50.600	51.900	53.200	54.600	51.940
Betriebskostenanteil Beschneigung	153.000,00	156.259,00	159.587,00	162.986,00	166.458,00	159.658
Zuschüsse Skistadion/Bergwacht	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000
Loipenunterhaltung/Rodelstrecke/Snowboardp.	44.000,00	44.937,00	45.894,00	46.872,00	47.870,00	45.915
anteilige Winterdienstleistungen	60.200,00	61.482,00	62.792,00	64.129,00	65.495,00	62.820
Abschreibungen abzgl. Sonderposten	13.600,00	13.600,00	13.600,00	13.600,00	13.600,00	13.600
Summe	260.200,00	266.878,00	273.773,00	280.787,00	288.023,00	273.932,20
Touristische Infrastruktur Sommer						
Personalaufwendungen	49.600	50.600	51.900	53.200	54.600	51.980
Unterhaltung Grün- und Parkanlagen, Wanderwege	40.000,00	40.852,00	41.722,00	42.611,00	43.519,00	41.741
Mieten	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400
Strom/Wasser/Abwasser	5.500,00	5.617,00	5.737,00	5.859,00	5.984,00	5.739
Abschreibungen abzgl. Sonderposten	45.500,00	45.500,00	45.500,00	45.500,00	45.500,00	45.500
Zuschüsse an Dritte	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000
Bauhofleistungen	15.000,00	15.320,00	15.646,00	15.979,00	16.319,00	15.653
Summe	159.000,00	161.289,00	163.905,00	166.549,00	169.322,00	164.013,00
Museum/Bibliothek						
Zuschuss Kulturraum	-26.500,00	-26.500,00	-26.500,00	-26.500,00	-26.500,00	-26.500,00
Benutzungsgebühren/Eintritt/Verkauf	-6.000,00	-6.000,00	-6.000,00	-6.000,00	-6.000,00	-6.000,00
Personalaufwendungen	95.900,00	99.200,00	101.600,00	104.100,00	106.700,00	101.500,00
Unterhaltungskosten	4.000,00	4.085,00	4.172,00	4.261,00	4.352,00	4.174,00
Raumkosten	39.700,00	42.300,00	43.201,00	44.121,00	45.061,00	42.876,60
Mieten	8.600,00	8.783,00	8.970,00	9.161,00	9.356,00	8.974,00
Fachspezifische Aufwendungen	18.000,00	18.383,00	18.775,00	19.175,00	19.583,00	18.783,20
Geschäftsaufwendungen	3.300,00	3.370,00	3.442,00	3.515,00	3.590,00	3.443,40
Versicherungen	4.500,00	4.596,00	4.694,00	4.794,00	4.896,00	4.696,00
Abschreibungen abzgl. Sonderposten	9.400,00	9.400,00	9.400,00	9.400,00	9.400,00	9.400,00
Verwaltungskosten	19.800,00	20.000,00	20.000,00	20.400,00	20.800,00	20.200,00
Summe	170.700,00	177.617,00	181.754,00	186.427,00	191.238,00	181.547,20
Pyramiden/Weihnachtsbeleuchtung						
Unterhaltung	10.500,00	3.575,00	3.651,00	3.729,00	3.808,00	5.052,60
Strom	3.000,00	3.064,00	3.129,00	3.196,00	3.264,00	3.130,60
Abschreibungen	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Bauhofleistungen	20.000,00	20.426,00	20.861,00	21.305,00	21.759,00	20.870,20
Summe	33.700,00	27.265,00	27.841,00	28.430,00	29.031,00	29.253,40
Veranstaltungen						
Gebühren/Entgelte/Zuschüsse	-11.000,00	-11.000,00	-11.000,00	-11.000,00	-11.000,00	-11.000,00
Unterhaltungsaufwendungen/Erwerb	3.500,00	3.575,00	3.651,00	3.728,00	3.807,00	3.652,20
Eigene Veranstaltungen	79.100,00	80.785,00	82.506,00	84.263,00	86.058,00	82.542,40
Zuschüsse zu Veranstaltungen Dritter	20.500,00	20.500,00	20.500,00	20.500,00	20.500,00	20.500,00
Stromkosten	7.000,00	7.149,00	7.301,00	7.457,00	7.616,00	7.304,60
Abschreibungen abzgl. Sonderposten	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00
Bauhofleistungen	30.000,00	30.639,00	31.292,00	31.959,00	32.640,00	31.306,00
Summe	129.800,00	132.348,00	134.950,00	137.607,00	140.321,00	135.005,20
Allgemeine Kosten						
Mitgliedsbeiträge	52.000,00	62.000,00	63.321,00	64.670,00	66.047,00	61.607,60
Abschluss- und Beratungskosten	10.000,00	10.213,00	10.431,00	10.653,00	10.880,00	10.435,40
Verwaltungskostenumlage	180.300,00	180.200,00	184.100,00	187.800,00	191.800,00	184.840,00
Geschäfts-/Finanzausgaben/Zinsen	5.300,00	5.413,00	5.528,00	5.646,00	5.766,00	5.530,60
Summe	247.600,00	257.826,00	263.380,00	268.769,00	274.493,00	262.413,60
Tourismusementwicklung/Investitionen	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00
Summe	1.419.300,00	1.448.991,00	1.478.255,00	1.508.629,00	1.539.923,00	1.479.019,60

Anlage 2 - Kalkulation zur Gästetaxesatzung

Gästetaxekalkulation 2023 bis 2027

Ermittlung der höchstzulässigen Gästetaxesätze

Gästetaxefähige Aufwendungen 2023 bis 2027

Verwendungszweck	Durchschnittliche Gesamtkosten pro Jahr in Euro	abzüglich Einwohnerabschlag	Gästetaxefähige Nettokosten in Euro
Gästeinformation	244.359,60		244.359,60
Kurtaxemanagement	48.495,40		48.495,40
Touristische Infrastruktur Winter	273.932,20	5%	260.235,59
Touristische Infrastruktur Sommer	164.013,00	5%	155.812,35
Museum/Bibliothek	181.547,20	10%	163.392,48
Pyramiden/Weihnachtsbeleuchtung	29.253,40	5%	27.790,73
Veranstaltungen	135.005,20	10%	121.504,68
Allgemeine Kosten	262.413,60		262.413,60
Investitionen/Tourismusentwicklung	140.000,00	5%	133.000,00
	1.479.019,60		1.417.004,43

Anzahl der Übernachtungen lt. Fremdenverkehrsstatistik:

2015	562.193
2016	577.656
2017	615.820
2018	609.535
2019	640.254
<u>Summe</u>	3.005.458

Durchschnittliche Anzahl Übernachtungen pro Jahr: **601.092**

Berechnung der Gästetaxe:

Übernachtungen Vollzahler	78%	468.851	Kontrollrechnung:	1.315.789,83
Übernachtungen Ermäßigte	12%	72.131		101.214,60
Übernachtungen Befreite	10%	60.109		-
		<u>601.092</u>		<u>1.417.004,43</u>

Ermäßigte entsprechen Vollzahlern	<u>36.065</u>
Anteil der Vollzahler	504.917

Vollzahler netto	2,81 €
ermäßigt netto	1,40 €

Gästetaxe (einschl. 7 % Ust.)
3,00 € Vollzahler brutto
1,50 € ermäßigt brutto